

2. Satzung zur Änderung der Kostensatzung in weisungsfreien Angelegenheiten des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vom 09.05.1996

Aufgrund von § 6 Abs. 1 SächsKomZG vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49) in Verbindung mit § 4 Sächsische Gemeindeordnung vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften des Freistaat Sachsen vom 4. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 131) beschließt die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24. 09. 2003 folgende Satzungsänderung.

§ 1 Änderungen

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 erwähnte Anlage zu der Kostensatzung wird neu gefasst.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „2,50 EUR bis 25.000 EUR“ durch die Angabe „5 EUR bis 25 000 EUR“ ersetzt.
3. In § 5 wird die Angabe „Gemeinde“ durch die Angabe „Verwaltungsverband“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kodersdorf, den 29.09.2003



Ernst
Verbandsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vom 09. 05. 1996 in der Fassung vom 24.09.2003

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR/ % des Gegenstandswertes
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nicht anders geregelt	5,00 bis 50,00
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen soweit nicht anders geregelt	5,00 bis 500,00
3.	Fristverlängerungen	
	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, erforderlich vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen, Abschriften, Vervielfältigen	
5.1.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 50,00
5.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien	5 ohne , höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 , ist die Erteilung d. Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1 je angefangene Seite, mindestens 5
5.3	Bescheinigungen	
5.3.1	Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/z.B. Bürger d. Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 50,00
6.	Schreibauslagen	

6.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen v. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	0,50
6.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00
6.1.2.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00
6.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00
6.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
6.2.1.	Bei einem Format bis zur DIN A4 für die erste Seite	0,80
6.2.2.	für jede weitere Seite	0,50
6.2.3.	Bei einem größeren Format für die erste Seite	1,50
6.2.4.	für jede weitere Seite	1,00
6.3.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	
6.3.1.	je angefangene Seite	8,00
7.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.	bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5
7.2.	bei Sachen über 500 EUR Wert	2 % von 500 und 1 % des Mehrwertes
7.3.	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8.	Allgemeine technische Verwaltung	
8.1.	Eintragung von Kanal- und Straßenhöhe in eingereichte Pläne u. Skizzen (Schachtgenehmigung)	17,50 bis 50,00
8.2.	Gutachten, Auszüge, techn. Arbeiten und zwar Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunden	25,00
8.3	Ablichten aus kommunalen Karten A – 4, A – 3 Format	10,00 je Ablichtung

9.	Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)	
9.1.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 SächsStrG	5,00 bis 2.500,00
10.	Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatschG)	
10.1.	Zulassung von Eingriffen nach § 23 Abs. 3 SächsNatSchG in Verbindung mit kommunalen Rechtsvorschriften	20,00 bis 500,00
10.2.	Anordnung zur Wiederherstellung d. ursprünglichen Zustandes, zur Einstellung von Arbeiten oder von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	25,00 bis 1.000,00
11.	Bundesbaugesetz	
11.1	Erteilung eines Zeugnisses nach § 19 BauGB	36,00
11.2.	Ausstellung eines Zeugnisses über d. Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes	15,00
11.3.	Erteilung einer Hausnummer	7,50
12.	Sächsisches Wassergesetz	
12.1.	Genehmigungen und Maßnahmen aufgrund gesetzl. Vorschriften oder zur Erfüllung satzungsmäßiger Vorschriften soweit nicht anders geregelt	25,00 bis 500,00
12.2.	Erstantrag auf Anschluss	25,00 bis 500,00
12.3.	Weiterer Anschluss/Änderung eines Anschlusses	25,00
12.4.	Befreiung von Anschluss – und Benutzungszwang	50,00
12.5.	Anordnung zur Stilllegung des Hausanschlusses	50,00
12.6.	Anordnung zur Sperrung eines Hausanschlusses	40,00
12.7	Kontrolle der vorgeschriebenen Bauartzulassung und die DIN gerechte Ausführung von Kleinkläranlagen und Auffanggruben	20,00 bis 30,00
12.8	Kontrolle von Kleinkläranlagen	20,00 bis 30,00
13.	Sächsisches Brandschutzgesetz	
13.1.	Brandverhütungsschau	25,00 bis 250,00
14.	Umweltinformationsgesetz (UIG)	
14.1.	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	5,00 bis 250,00

14.2.	Zur Verfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern	
14.2.1.	in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00
14.2.2.	bei umfangreichen Anfragen	25,00 bis 500,00
14.2.3.	bei außergewöhnlich umfangreichen Anfragen	250,00 bis 2.500,00
14.3.	Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Auskunft nach § 5 UIG	gebührenfrei